

§ 4 Zustand und Benutzung

1. Der gesamte Saal- und Bühnenbereich, Foyer, Eingangshalle und Toilettenanlagen sind nach Ende der Veranstaltung besenrein an die Stadt zu übergeben. Daneben sind insbesondere über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzungen (z.B. Rückstände von Kaugummi, Erbrochenen, Getränke u.a.) vom Veranstalter vor Übergabe zu entfernen. Das Foyer, Eingangshalle und Toilettenanlagen werden vom Vermieter endgereinigt (Nassreinigung). Hierfür ist ein Entgelt an den Vermieter zu entrichten. Das Mobiliar ist bei Verschmutzung zu reinigen. Die Unratabfuhr hat der Mieter auf eigene Kosten selbst vorzunehmen. Unmittelbar nach der Veranstaltung sind sämtliche Abfälle (Schachteln, Flaschen, Dosen Scherben etc.) aufzusammeln bzw. zusammen zu kehren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt insbesondere für die Säuberung des Umfeldes außerhalb des Kettelerhauses im Zugangs- und Parkplatzbereich. Im Falle der Nichtbeachtung erfolgt Ersatzvornahme gegen Kostenberechnung (z.B. Einsatz der städtischen Kehrmaschine). Die Reinigungspflichten des Mieters sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu vollziehen und spätestens bis 10:00 Uhr (Folgetag der Veranstaltung) mit einer Abnahme durch den Hausmeister abzuschließen.
2. Der Vertragsgegenstand wird dem Veranstalter mit der vertraglich vereinbarten Ausstattung überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten der Stadt geltend macht. Beauftragter in diesem Sinne ist der Hausmeister oder sein Vertreter.
3. Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
4. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister oder seinem Vertreter unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Besondere Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und Gebühren für Urheberrechte und GEMA pünktlich zu entrichten.
2. Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungspolizeilichen Vorschriften und des vorbeugenden Brandschutzes verantwortlich. Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.
3. Bei Saalveranstaltungen besteht Garderobepflicht. Der Veranstalter hat die Besucher auf die Garderobepflicht hinzuweisen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt der Veranstalter. Über die Stadt besteht die Möglichkeit eine Garderobenversicherung in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung hierfür sind die Anbringung entsprechender Versicherungsscheine die von der Stadt bereitgestellt

werden. Pro Kleidungsstück (Garderobennummernzettel) ist ein Betrag von 0,50 Euro an die Stadt zu entrichten.

4. Die Rettungswege müssen während der Betriebszeit frei gehalten und während der Dunkelheit beleuchtet werden. Bewegliche Verkaufsstände (Mobiliar) dürfen an Rettungswegen nur so aufgestellt werden, dass die Rettungswege nicht eingeengt werden. Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein.

§ 6

Programm und Ablauf der Veranstaltung

Der Veranstalter muss spätestens drei Wochen vor einer Saalveranstaltung den Inhalt und Ablauf des Programmes der Stadt vorlegen. Der Veranstalter hat den Ablauf der Saalveranstaltung mit der Stadt vorzubesprechen.

§ 7

Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst

Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr (Brandwache) und Sanitätsdienst sorgt der Veranstalter auf seine Kosten. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab.

§ 8

Bewirtschaftung

1. Veranstaltungen werden ausschließlich vom Restaurantpächter bewirtschaftet. Sie sind mit diesem abzusprechen. Eigene Speisen und Getränke dürfen nicht mitgebracht und verzehrt werden.
2. **Bei Barbetrieb** (ausschl. im Foyerbereich) in Eigenleistung sind die sicherheitsrechtlichen Anforderungen zu beachten. Von dem Veranstalter ist weiter zu beachten, dass bei Barbetrieb nur Spirituosen, Sekt und Säfte eingebracht werden dürfen. Alle weiteren Getränke (dies gilt insbesondere für alle alkoholhaltigen Getränke in Flaschen) und Speisen müssen über den Pächter des Kettelerhauses bezogen werden.

§ 9

Hausordnung

1. Veranstalter, Mitwirkende und Besucher des Kettelerhauses haben die Hausordnung einzuhalten.
2. Die von der Stadt beauftragten Dienstkräfte, insbesondere der Pächter und der Hausmeister, üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus.

§ 10

Dekoration, Änderung am Vertragsgegenstand, Werbung

1. Für die Ausschmückung der überlassenen Räume gelten die Richtlinien für die Dekoration im Kettelerhaus.
2. Änderungen am Vertragsgegenstand und seinen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.

3. Werbung am Vertragsgegenstand und auf dem Grundstück bedarf der Zustimmung der Stadt.

§ 11 Ausstattung der Räume

Für die Ausstattung der Räume ist der Bestuhlungsplan maßgeblich.

§ 12 Film-, Rundfunk-, Fernseh-, Bandaufnahmen

Film-, Rundfunk-, Fernseh-, sowie Bandaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Über die Höhe der für solche Aufnahmen und Direktübertragungen an die Stadt zu leistenden besonderen Vergütungen wird mit dem Veranstalter jeweils eine Vereinbarung getroffen.

§ 13 Haftung

1. Der Veranstalter haftet der Stadt gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.
2. Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
3. Für Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauten sowie Proben und Ausstellungen) entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
4. Der Veranstalter hat sich wegen der in Absatz 1-3 genannten Risiken ausreichend zu versichern. Die Deckungssummen sind mindestens festzulegen auf

Euro	150.000	für Sachschäden
Euro	75.000	für Personenschäden.

Die Stadt kann je nach Risiko höhere oder niedrigere Beträge zulassen. Der Versicherungsschein ist der Stadt vor der Veranstaltung vorzuweisen. Von der Versicherungspflicht befreit sind staatliche und kommunale Stellen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

5. Der Veranstalter haftet für alle Schadenersatzansprüche, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Stadt im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen beizustehen.

§ 14
Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

1. Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchzuführen zu lassen.
2. Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Tirschenreuth, 12.09.2013
Stadt Tirschenreuth

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister

Richtlinien

für die Dekoration des Kettelerhauses

Dekorationen, Aufbauten (z.B. für Barbetrieb) und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung unter Berücksichtigung der nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden.

1. Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung zu achten. Nägel oder Haken dürfen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden. Gegenstände die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen durch anderweitige Abstützung gesichert werden.
2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.
3. Dekorationen aller Art müssen vorn Fußboden mindestens 50 cm entfernt bleiben. Ausgenommen ist die Bühnendekoration.
4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.
5. Papierschlangen und ähnliche Gegenstände müssen ebenfalls durch eine geeignete Imprägnierung schwer entflammbar sein.
6. Zur Dekoration dürfen Bäume und Pflanzen nur in frischem Zustand verwendet werden.
7. Etwaige Verkleidungen und Behänge an der Bühne sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung ganzer Wände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist nicht gestattet.
8. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausstellungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufbauten in Foyerbereich. Beiliegender Lageplan ist verbindlich einzuhalten.
9. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonderer feuergefährlicher Stoffe, Mineralöle, Spiritus, verflüssigter und verdichteter Gase ist unzulässig.
10. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. vom Veranstalter unverzüglich zu entfernen.
11. Bei technischen Aufbauten ist mit dem Hausmeister vorher Rücksprache zu nehmen. Für den Aufbau eines Barbetriebes im Foyerbereich sind insbesondere die technischen Vorgaben im beiliegenden Lageplan zu beachten.
12. Die Stadtverwaltung oder der Hausmeister können über diese Richtlinien hinaus Weisungen erteilen.

Tirschenreuth, 12.09.2013
Stadt Tirschenreuth

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister

Auflagen durch das Landratsamt Tirschenreuth — Bauabteilung — vom 16.11.2010

Anlage zur derzeit geltenden Benutzungsordnung vom 01.10.2013 für das Kettelerhaus Tirschenreuth — ergänzende Auflagen —

Folgende Auflagen gelten ab 16.11.2010 zwingend zu den bestehenden Bestimmungen der Benutzungsordnung:

Zu § 5

Abs. 2

Die Eingangshalle (Vorraum zum Saal/Foyer) darf nicht mit diversen Einbauten (z. B. Baraufbauten, Stehtischen, Vorhängen, Tüchern usw.) verbaut werden.

Die Eingangshalle muss als Erster Flucht- und Rettungsweg freigehalten werden!

Abs. 4

Bezüglich der Rettungs- und Fluchtwege im Bereich vor dem Haupteingang und im Bereich der Außenanlagen gilt beiliegender Lageplan verbindlich. **Die darin eingezeichneten Rettungswege sind zwingend frei zu halten (entweder durch Absperrungen oder durch Personen als Parkeinweiser).**

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die o. g. Auflagen uneingeschränkt eingehalten werden!

Zu § 7

Vom Betreiber werden für die Brandsicherheit jeweils 2 Personen zur Verfügung gestellt. Diese Personen sind weisungsbefugt hinsichtlich brandschutzrechtlicher Anordnungen.

Tirschenreuth, 12.09.2013
STADT TIRSCHENREUTH

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister